

Die ÖTSV Lizenzformen und Ausbildungen für WR - WR/I - WR/WDSF – TL

Inhaltliche Änderungen zur vorhergehenden Fassung sind gekennzeichnet.

Allgemeines zu ÖTSV-Lizenzen jeglicher Art

Grundsätzliche Voraussetzung für die Zulassung zur Ausübung einer WR bzw. TL-Tätigkeit ist die Mitgliedschaft bei einem ÖTSV-Mitgliedsverein.

Nach Beschluss des Präsidiums können für einzelne Aus- und Fortbildungen Anmeldegebühren eingehoben werden. Diese werden in der ÖTSV-Gebührenliste verzeichnet.

Die Ausstellung/Verleihung einer der nachfolgend beschriebenen Lizenzen liegt ausschließlich im Ermessen des ÖTSV-Präsidiums. Anträge werden sorgfältig geprüft, es besteht jedoch keinerlei Rechtsanspruch - auch nicht dann, wenn die Mindestanforderungen erfüllt sind.
Das ÖTSV-Präsidium ist berechtigt, jegliche Lizenz aus triftigen Gründen jederzeit ruhend zu stellen oder zu entziehen.

Übersicht ÖTSV-Lizenzen für Wertungsrichter:innen:

A-Lizenz STA, LA, Formation:

Zulassungsbedingungen:

- allgemeine Klasse S der jeweiligen Disziplin, mindestens ein Start in dieser Klasse nach erfolgtem Aufstieg. Formation: allgemeine Klasse S STA oder LA.
- Mindestanzahl an Turnierstarts, welche für den Aufstieg in die allgemeine Klasse S notwendig sind (derzeit 40), wovon mindestens 10 Starts in der A- oder S-Klasse erfolgt sein müssen.
- Alternativ können Personen, die vorstehende Kriterien nicht vollständig im Rahmen einer ÖTSV-Startberechtigung erbracht haben auf Antrag an das ÖTSV-Präsidium mit folgenden Nachweisen um eine Anerkennung ansuchen: Nachweis erbrachter tänzerischer Leistungen (vergleichbar mit allgemeiner Klasse S STA/LA), die für einen anderen WDSF-TanzSport-Verband als dem ÖTSV erbracht wurden.
- Beendigung der aktiven Laufbahn (= letztes Turnier ein Jahr zurückliegend). Für PD-Tänzer:innen gilt: letztes Turnier vor Wechsel zu PD mind. 1 Jahr zurück liegend.
- keine Lizenz eines anderen tanzsportaffinen Verbandes - weder als aktive:r Tänzer:in noch als Wertungsrichter:in, Trainer:in, etc.
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Schriftlicher Antrag des Klubs an das Präsidium des ÖTSV mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Klubs und des Lizenzwerbers lt. ÖTSV-Turnierordnung
- Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung
- Vorlage der Teilnahmebestätigung über die Absolvierung des Online-Kurses SAFE SPORT (<https://safesport.at/online-kurs/>)

Mit der A-Lizenz dürfen gewertet werden:

a) in der jeweiligen Disziplin:

- Alle Meisterschaften
- Nationale Einladungsturniere ausgenommen WR auf Probe
- Einladungsturniere mit internationaler Beteiligung (max. 3 Nationen) - ausgenommen WR auf Probe

b) in allen Disziplinen:

- Bewertungsturniere
- Teamkämpfe (max. 3 Nationen)
- Turniere im Grenzverkehr, ausgenommen (Landes-) Meisterschaften

Für PD-Tänzer:innen gilt: PD-Turniere dürfen erst ein Jahr nach Beendigung der aktiven PD-Laufenbahn gewertet werden.

B-Lizenz STA, LA:

Zusätzlich zur WR A-Lizenz kann eine B-Lizenz erworben werden.

Zulassungsbedingungen:

- In der anderen Disziplin mindestens allgemeine Klasse B, mindestens ein Start in dieser Klasse nach erfolgtem Aufstieg.
- Mindestanzahl an Turnierstarts, welche für den Aufstieg in die Allgemeine Klasse B notwendig sind (derzeit 20), wovon mindestens 10 Starts in der C-Klasse oder in einer höheren Klasse erfolgt sein müssen.
- Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung

Mit der B-Lizenz dürfen gewertet werden:

In allen Disziplinen:

- Österreichische Meisterschaften D, C, B
- Meisterschaften D, C, B

Für PD-Tänzer:innen gilt: PD-Turniere dürfen erst ein Jahr nach Beendigung der aktiven PD-Laufbahn gewertet werden.

I-Lizenz:

Nach Erfüllung der nachstehenden Mindestanforderungen kann das ÖTSV-Präsidium die WR I-Lizenz verleihen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Mindestvoraussetzungen:

- Technikausbildung (Trainer:innen-Ausbildung)
- WR A-Lizenz in beiden Disziplinen (wird durch Technikausbildung erreicht)
- mindestens 15 gewertete Turniere, davon zumindest 4 Meisterschaften in Österreich
- Schriftlicher Antrag des Klubs an das Präsidium des ÖTSV mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Klubs und des:der Lizenzwerber:in lt. ÖTSV-Turnierordnung

Mit der I-Lizenz dürfen gewertet werden:

In allen Disziplinen:

- Alle nationalen und internationalen Turniere, ausgenommen Turniere, die eine WDSF-Lizenz erfordern (inkl. (Landes-) Meisterschaften im Grenzverkehr)

Die I-Lizenz stellt die höchste national ausgestellte ÖTSV-Lizenz dar.

Ausbildung Wertungsrichter:in:

Grundsätzliche Voraussetzung zum Erhalt einer Wertungsrichter:innen-Lizenz ist die erfolgreiche Absolvierung der nachfolgend beschriebenen Wertungsrichter:innen-Ausbildung.

WR:innen-Ausbildung STA, LA:

- Ausbildungsschulung für WR-Lizenzwerber:innen (9-12 UE pro Disziplin).
- Regelkundeschulung für WR (6 UE)

Anmerkung: es gibt keine nach Disziplinen getrennte Ausbildung.

WR:innen Formation:

- Zusätzlich zur WR-Ausbildung: Ausbildungsumfang: 9-12 UE

Prüfung:

Im Rahmen eines ÖTSV-Turniers werden die WR-Lizenzwerber:innen einer praktischen und theoretischen Prüfung unterzogen. Bei positivem Abschluss Aufnahme in die WR-Liste auf Probe. Nach dem fünften Turnier kann der:die Wertungsrichter:in auf Probe über den Sportdirektor beim ÖTSV-Präsidium seine:ihrer WR-Lizenz beantragen. "Sollten die 5 Probeturniere nicht erfolgreich absolviert werden, so kann die Anzahl der nötigen Probeturniere vom SPA vergrößert werden".

Bei negativem Abschluss können die Schulungen und die Prüfung zwei weitere Male wiederholt werden.

Anmeldegebühr:

- Die Anmeldegebühr ist in der ÖTSV-Gebührenordnung festgelegt.

Lizenzerhaltung Wertungsrichter:in

Jede:r Wertungsrichter:in hat jährlich mindestens eine Schulung pro Disziplin (jeweils mind. 4 EH) sowie eine Regelkundeschulung (1 EH) zu besuchen, andernfalls ruht die Wertungslizenz bis zum Besuch der nächsten Schulung. Zusätzlich ist Vorlage der Teilnahmebestätigung über die Absolvierung des Online-Kurses SAFE SPORT (<https://safesport.at/online-kurs/>) erforderlich.

Besucht ein:e Wertungsrichter:in fünf Jahre hindurch keine Schulung verfällt seine:ihre Lizenz.

Wertungsrichter:in WDSF

Das Präsidium des ÖTSV nominiert von Zeit zu Zeit geeignete Persönlichkeiten und schlägt sie der WDSF als WDSF-Wertungsrichter:innen-Kandidat:in vor. Ein Anspruch auf eine Nominierung besteht nicht.

Voraussetzungen:

- Besitz der WR-I-Lizenz seit mind. 2 Jahren (bzw. gem. geltender Vorgabe der WDSF)
- zumindest 25 gewertete Turniere, davon zumindest 6 Meisterschaften in Österreich, seit dem Erlangen der WR-A-Lizenz für beide Disziplinen.

Der Nachweis der Voraussetzungen hat durch den:die Kandidat:in zu erfolgen.

Anmerkungen:

Hat der:die Kandidat:in an der Trainer:innenausbildung im Rahmen der österr. Trainerausbildung nach 2018 teilgenommen und erfolgreich absolviert, stellt das Präsidium des ÖTSV bei der Nominierung an die WDSF den Antrag, den Kandidat:innen die WDSF-Technikausbildung aufgrund der PQES*-Zertifizierung des ÖTSV zu erlassen. Somit kann sofort mit der Erfüllung der WDSF-Bedingungen für eine B-Lizenz begonnen werden (Besuch der entsprechenden WDSF-Kongresse nach den jeweils gültigen Vorgaben der WDSF).

Erfüllt ein:e vom ÖTSV-Präsidium nominierte:r Kandidat:in die WDSF-seitigen Voraussetzungen für eine B-Lizenz innerhalb von 2 Jahren ab Nominierung nicht, wird die Nominierung zurückgezogen.

Die WDSF-Lizenz wird im Falle der Ruhendstellung, Entzug oder Rücklegung einer ÖTSV-Lizenz in den selben Status gestellt. Ebenso wird gemäß der Vorgabe der WDSF-Regularien im Falle der Ruhendstellung der WDSF-Lizenz durch die WDSF auch die ÖTSV-Lizenz ruhend gestellt.

*PQES: Pre-Qualified Education System. WDSF hat 2018 das ÖTSV-Ausbildungssystem auditiert. Aufgrund der Qualität der ÖTSV-Ausbildung erhielt der ÖTSV das Pre-Qualification-Zertifikat.

Turnierleiter:in

Zulassungsbedingungen

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- keine Lizenz eines anderen tanzsportaffinen Verbandes - weder als aktive:r Tänzer:in noch als Wertungsrichter:in, Trainer:in, etc.
- Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung
- Vorlage der Teilnahmebestätigung über die Absolvierung des Online-Kurses SAFE SPORT (<https://safesport.at/online-kurs/>)

Bei Tanzsportler:innen zusätzlich:

- Beendigung der aktiven Laufbahn (= letztes Turnier mindestens ein Jahr zurückliegend, gilt auch für PD-Tänzer:innen).

Ausbildung Turnierleiter:in, Lizenz auf Probe:

Ausbildung

Auf Antrag an das ÖTSV-Präsidium lt. Turnierordnung des ÖTSV können geeignete Personen die TL-Ausbildung (18 UE) absolvieren:

- Regelkundeschulung für TL
- Rhetorik/Sprechtechnik
- Präsentationstechnik

Prüfung

Die praktische und theoretische TL-Prüfung erfolgt im Rahmen eines ÖTSV-Turniers.

Lizenzerlangung und – erhalt:

Bei positivem Erfolg wird der:die Lizenzwerber:in in die Liste der Turnierleiter:innen auf Probe aufgenommen.

Turnierleiter:innen auf Probe, die in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen sind, dürfen bei allen ÖTSV Turnieren, außer bei Staatsmeisterschaften und internationalen Turnieren, eingesetzt werden. Bei von Turnierleiter:innen auf Probe geleiteten Turnieren muss ein:e Turnierleiter:in-Lizenzinhaber eines anderen Klubs als Beisitzer:in tätig sein, der:die befugt ist, die Turnierleitung bei Bedarf zu übernehmen. Der:Die beizuhaltende Turnierleiter:innen-Lizenzinhaber:in hat dem Sportdirektor über die Eignung des Turnierleiters bzw. der Turnierleiterin auf Probe zu berichten.

Nach dem fünften Turnier kann der:die Turnierleiter:in auf Probe über den Sportdirektor beim ÖTSV-Präsidium die Turnierleiter:innen-Lizenz beantragen.

Anmeldegebühr:

- Die Anmeldegebühr ist in der ÖTSV-Gebührenordnung festgelegt.

Lizenzerhaltung Turnierleiter:in

Jede:r Turnierleiter:in (Turnierleiter:in auf Probe) hat jährlich mindestens eine Turnierleiter:innen-Schulung zu besuchen und es ist die Vorlage der Teilnahmebestätigung über die Absolvierung des Online-Kurses SAFE SPORT (<https://safesport.at/online-kurs/>) erforderlich; andernfalls ruht die Turnierleiter:innen-Lizenz bis zum Besuch der nächsten Schulung.

Besucht ein:e Turnierleiter:in fünf Jahre hindurch keine Schulung verfällt seine:ihrer Lizenz.